

## Geplante Novellierung:

### Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Verordnung über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände geändert wird

[§§ 1 bis 10 unverändert]

#### § 11

##### ~~Unzulässiger Einsatz von Finanzmitteln~~ Verwendung von Finanzmitteln für Infrastruktureinrichtungen

(1) ~~Tourismusverbänden ist es untersagt, Infrastruktureinrichtungen wie insbesondere Bäder, Klettersteige, Reit-, Rad- und Wanderwege, Schilifte, Langlaufloipen, Eislaufplätze, Schutzhütten, Sprungschanzen, Bobbahnen, Vergnügungsparks, Naturparks oder Rennstrecken selbst zu errichten oder zu betreiben.~~ Finanzmittel zu verwenden für

1. die Errichtung und den Betrieb eigener Infrastruktureinrichtungen, wie insbesondere Bäder, Klettersteige, Reit-, Rad- und Wanderwege, Schilifte, Langlaufloipen, Eislaufplätze, Schutzhütten, Sprungschanzen, Bobbahnen, Vergnügungsparks, Naturparks oder Rennstrecken;
2. die Gewährung von Zuschüsse für die Abdeckung von Abgängen an Betreiberinnen/Betreiber von Infrastruktureinrichtungen;
3. die Übernahme von Kosten für die laufende Wartung und Instandhaltung von Infrastruktureinrichtungen Dritter.

(2) ~~Tourismusverbänden ist es untersagt, Betreibern von Infrastruktureinrichtungen Zuschüsse für die Abdeckung von Abgängen zu gewähren.~~ Abs. 1 Z 2 und 3 gelten nicht für Infrastruktureinrichtungen, welche im Zusammenhang mit dem örtlichen, regionalen oder überregionalen Tourismus stehen und überwiegend touristisch genutzt werden. Solche Zuschüsse und Kostenübernahmen dürfen

1. nicht für den öffentlichen Verkehr und Straßenbau gewährt werden;
2. 15 % der Einnahmen aus den Tourismusinteressentenbeiträgen nicht übersteigen.

(3) ~~Tourismusverbänden ist es untersagt, Kosten für die laufende Wartung und Instandhaltung von Infrastruktureinrichtungen zu übernehmen.~~

*Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 10/2021*

[§§ 12 bis 25 unverändert]

#### § 26

##### Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung der §§ 5 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1, 12 Abs. 4, 19 Abs. 1 und 21 Abs. 6 letzter Satz durch die Novelle LGBl. Nr. 31/2003 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. April 2003, in Kraft.

(2) Die §§ 5 Abs. 1 erster Satz, 7 Abs. 1, 19 Abs. 1 zweiter Satz und dritter Satz und 21 Abs. 6 letzter Satz sind jedoch erst nach der der Kundmachung dieser Verordnung folgenden Wahl der Organe des Tourismusverbandes anzuwenden.

(3) Die Änderung des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 1, der §§ 14, 15 und 21 Abs. 1 sowie des § 22 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 12. Mai 2012, in Kraft.

(4) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 10/2021 treten die Überschrift des § 2, § 2 Abs. 1, 2 und 3, § 3 Abs. 2 I Z 1 lit. a, § 5 Abs. 1 und 4, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 11, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 6, § 22, § 23 und § 24 Abs. 3 mit **1. Oktober 2021** in Kraft; gleichzeitig treten § 5 Abs. 2 lit. b und § 15 Z 3 lit. b außer Kraft.

(5) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] tritt § 11 mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

*Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 91/2002, LGBl. Nr. 31/2003, LGBl. Nr. 39/2012, LGBl. Nr. 10/2021, LGBl. Nr. [...]*